

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916,
betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und
Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer
Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Nr. VV. III. 3900/6. 17. R. R. A.

Vom 4. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegs-
ministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhand-
lung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A., betreffend
Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bast-
fasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von
Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November
916 wird, wie folgt, geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung der Bastfaseralberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungss-
stelle A.-G., Berlin W 56, Schindelpfad 1—4, sowie die Lieferung der Bast-
faseralberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die
von ihr bestimmten Empfänger;

*) Ein Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, vernichtet, veräußert
oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Verwahrungsverhältnis über ihn abschließt;
3. wer der Veräußerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu vernichten und pflichtig zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

- b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaseralberzeugnisse durch die
Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G.;
- c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der
Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. hergestellten Erzeugnisse
zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegzettel.

Artikel III.

Übergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund
der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung
Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist,
darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse
bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

Hannover, den 4. August 1917.

Stellvert. Generalkommando X. R. A.

Der Kommandierende General

von Naumb.,
General der Infanterie.

Reichsanstalt für die Druckerei, L. Dr. Langhans

